

## Entwurf

### **G e s e t z** **zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes** **über Verordnungen und Zuständigkeiten**

#### Artikel 1

Dem § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Verordnungen über Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nach Absatz 1 Satz 1 auch auf der Internetseite [www.niedersachsen.de/verkuendung](http://www.niedersachsen.de/verkuendung) verkündet werden (Ersatzverkündung). <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Verkündung anderer Verordnungen, wenn Gefahr im Verzug ist. <sup>3</sup>Eine zusätzliche Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. <sup>4</sup>In der Verkündung nach Satz 3 ist auf die vorangegangene Ersatzverkündung hinzuweisen.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, also der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Es handelt sich in Deutschland und insgesamt weltweit um eine überaus dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, es kann - auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen - zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen oder letalen Krankheitsverläufen kommen. Die Krankheit kann örtlich und überörtlich sehr schnell sowie massiv zunehmen und dann insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten oder sogar überfordern. Deshalb sind und bleiben intensive gesamtgesellschaftliche rasche Gegenmaßnahmen nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ziel des danach zwingend gebotenen staatlichen Handelns und auch der durch Niedersachsen bereits in mehreren Rechtsverordnungen getroffenen Maßnahmen ist es, die dargestellte Dynamik der Infektionen schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende Schäden zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG) muss die Verkündung von Rechtsverordnungen – und damit bislang auch solcher nach § 32 IfSG – im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen. Dies erfordert nach Ausfertigung der Rechtsverordnung eine Herstellung des Verkündungsblattes in einer Druckerei und die Auflieferung der Papierstücke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei der Post. Diese Verkündungsschritte sind bislang – unabhängig davon, dass die Landesregierung den Verordnungstext immer auch unverzüglich elektronisch nachrichtlich zur Verfügung stellt – für eine rechtswirksame Verkündung zwingend notwendig.

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung kann der Gesetzgeber von der Regelverkündung von Verordnungen im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt abweichende gesetzliche Regelungen treffen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, denn die Eindämmung der teilweise sehr schnellen exponentiellen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen setzt voraus, dass Rechtsverordnungen in jedem Fall ohne Verzögerung nach ihrer Ausfertigung verkündet werden können. Hier kann es gerade im Fall eines exponentiellen Infektionsgeschehens auf jeden einzelnen Tag ankommen. Darüber hinaus kann es auch zur Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten erforderlich sein, ohne Verzögerung Verordnungen verkünden zu können.

Die durch den Gesetzentwurf eingesparte Zeit, die bislang für die drucktechnische Verkündungsabwicklung benötigt wird, kann zur Beschleunigung der Maßnahmen, für (etwas)

längere Beteiligungsfristen und/oder für eine vertiefte inhaltliche Ausformulierung und Abwägung der Verordnungsinhalte genutzt werden.

Der Bund und die meisten anderen Bundesländer verfügen bereits über elektronische Ersatz- oder Notverkündungsformen für derartige Eilfälle.

Vom Ordnungsgeber letztlich ungewollte papierdruckbedingte Verzögerungen gilt es auch in denjenigen Fällen zu vermeiden, in denen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Einschränkungen der Grundrechte nach § 32 Satz 3 IfSG wieder aufgehoben werden sollen, sobald der Ordnungsgeber diese als epidemiologisch nicht länger erforderlich erachtet. Denn auch das Aufrechterhalten von Beschränkungen kann im Einzelfall für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc. existenzielle Bedeutung haben. Auch in diesem Fall soll es daher zukünftig vermieden werden, dass Lockerungen lediglich aus Gründen der notwendigen Arbeitsschritte der Papierverkündung (Drucksatz, Papierdruck, Postauflieferung der Papierstücke) z. B. erst um ein Wochenende verzögert in Kraft treten können.

In anderen Bundesländern werden auch solche Lockerungen zum Zweck der Ersatzverkündung teilweise unter den Begriff „Gefahr im Verzug“ nach den dortigen landesverkündungsrechtlichen Vorschriften subsumiert. Ein solches Verständnis von „Gefahr im Verzug“ führt aber zu Begründungsaufwand und letztlich zu Rechtsrisiken. Dies wird im vorliegenden Gesetzentwurf vermieden, indem Verordnungen nach § 32 IfSG umfassend der Möglichkeit einer Ersatzverkündung zugänglich gemacht werden.

Sowohl für Beschränkungen als auch für Lockerungen nach § 32 IfSG kommt ergänzend hinzu, dass die unverzügliche Verkündung im Internet eine teilweise für die effektive Pandemiebekämpfung wichtige bundesweite Vereinheitlichung der Verkündungstermine der Verordnungen aller Länder erleichtert.

Über Verordnungen nach § 32 IfSG hinaus soll auch für Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug künftig eine solche Ersatzverkündung möglich sein.

Durch die vereinfachte und beschleunigte Verkündung wird die nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) erforderliche Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von Rechtsnormen nicht beeinträchtigt. Die vereinfachte Verkündung ist auf konkret bestimmte Sonderfälle begrenzt und das hierfür zu nutzende Verkündungsmedium klar bezeichnet. Die Veröffentlichung im Internet ist auch gleichermaßen geeignet, sich zuverlässig Kenntnis vom Inhalt der Rechtsnormen zu verschaffen. Die Verkündung im Internet erleichtert angesichts der heutigen Verbreitung der Internetnutzung sogar für die Mehrheit der Bürger den – gerade in der Pandemiesituation wichtigen – schnellen Zugang zur amtlichen Fassung der Rechtsnormen.

Die unverzüglich nachzuholende Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1, also in der Papierform des Gesetz- und Ordnungsblattes, gewährleistet die vom Internet unabhängige dauerhafte Verfügbarkeit und Archivierung der Verordnungen.

Perspektivisch wird eine erneute weitreichendere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG) - unabhängig von der aktuellen Pandemielage - angestrebt und zwar dahingehend, für sämtliche Inhalte des Niedersächsischen Gesetz- und Ordnungsblattes und des Niedersächsischen Ministerialblattes auf einer Verkündungsplattform des Landes Niedersachsen im Internet eine (originäre) amtliche Verkündung vornehmen zu können. Die notwendige rechtlich und

technisch fundierte Umsetzung dieser grundlegenden und umfassenden Umstellung der amtlichen Verkündung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

## II. Ergebnis der Ressortbeteiligung

Alle Ressorts haben mitgezeichnet.

## III. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

*Das Ergebnis wird nach der Beteiligung nachgetragen.*

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das Gesetz keine unmittelbaren Kosten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Die Norm regelt, dass die Verkündung der in Satz 1 benannten Rechtsverordnungen abweichend von § 1 Abs. 1 nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt, sondern auch originär im Internet im Wege der Ersatzverkündung erfolgen kann. Darüber hinaus wird durch Satz 2 bei Gefahr im Verzug auch für alle anderen Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 die Möglichkeit dieser Ersatzverkündung eröffnet. Für sämtliche derart im Wege der Ersatzverkündung verkündeten Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 gilt, dass die Verkündung in der vorgeschriebenen Form, mithin im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, unverzüglich nachzuholen ist. Zeitpunkt und Art der vorherigen Ersatzverkündung sind bei der späteren Verkündung (in Papierform) im Gesetz- und Verordnungsblatt mit anzugeben.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.